

73 C 84/18

Verkündet am 01.08.2018

gez.
Kroll, JAng
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle.



Amtsgericht Pinneberg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegnerin

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Pinneberg durch die Richterin am Amtsgericht Will auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18.07.2018 für Recht erkannt:

Die einstweilige Verfügung des Amtsgerichts Pinneberg vom 29.05.2018 wird bestätigt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Parteien streiten um eine Veröffentlichung im Internet.

Am 2.5.2018 veröffentlichte die Antragsgegnerin in einem Blog einen Text, in welchem sie u.a. ausführte, der Antragsteller habe mit Vorsatz falsche Haftbefehle durch Täuschung an den Gerichten bewirkt und somit mehrere Freiheitsberaubungen getätigt. Wegen der Formulierung wird auf die Antragsschrift, dort S. 3 (grau hinterlegt) verwiesen.

Unstreitig strengte der Antragsteller mehrere Gerichtsverfahren an, gab teilweise eidesstattliche Versicherungen ab und betrieb die Vollstreckungsverfahren unter dem Namen [REDACTED]

[REDACTED] Die Antragsgegnerin ist freie Journalistin.

Der Antragsteller ist der Auffassung, er dürfe den Namen [REDACTED] auch in Gerichtsverfahren nutzen, es handele sich um einen „Gebrauchsnamen“.

Der Antragsteller hat eine einstweilige Verfügung beantragt. Diese ist mit Beschluss vom 29.05.2018 erlassen worden. Mit Schreiben vom 1.6. und 25.6.2018 hat die Antragsgegnerin Widerspruch eingelegt.

Der Antragsteller beantragt nunmehr, die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Die Antragstellerin beantragt, die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragstellerin behauptet, sie habe den streitgegenständlichen Blogbeitrag bereits am 2.5.2018 wieder aus dem Netz genommen. Der Antragsteller sei in einer Vielzahl von Verfahren wegen der Verwendung des falschen Namens [REDACTED] verurteilt worden bzw. es ließen Ermittlungsverfahren. Der Blogbeitrag sei so zu verstehen, dass es darum gehe, dass der Antragsteller die Verfahren unter dem Namen [REDACTED] und damit unter einer falschen Identität betrieben habe.

Entscheidungsgründe

Der Widerspruch ist unbegründet. Die einstweilige Verfügung ist zu bestätigen.

Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin gem. §§ 823 I, 1004 BGB i.V.m. mit den Grundsätzen über den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Behauptungen. Unabhängig von der Frage, ob der Antragsteller sich

vorsätzlich in der behaupteten Weise strafbar gemacht hat, fehlt es an der Darlegung der Voraussetzungen für eine individualisierende Berichterstattung über Straftaten. Straftaten begründen im Grundsatz ein anzuerkennendes Interesse an Informationen über Tat und Täter. Individualisierende Berichterstattung unter Nennung des Namens des Täters ist ebenfalls mit Einschränkungen zulässig. Zulässig ist die Namensnennung jedenfalls bei gewichtigen Vorgängen, z.B. bei schwerer Kriminalität oder in Fällen, die wegen der Art des Täters oder des Falles ein besonderes Interesse auf sich ziehen. Bei geringfügigen Vorwürfen scheidet sie in der Regel aus (Palandt/Sprau, § 823, Rn. 105). Dies gilt auch für die wahrheitsgemäße Gerichtsberichterstattung (Palandt/Sprau, § 823, Rn. 106). Vorliegend ist weder dargelegt noch ersichtlich, dass ein anzuerkennendes Interesse an Information auch über die Person des Antragstellers bestünde.

Der Rechtsstreit hat sich auch nicht erledigt. Es fehlt an einem erledigenden Ereignis. Die unerlaubte Handlung hat vorgelegen durch die Veröffentlichung. Sie wird nicht rückwirkend beseitigt durch das Löschen des Artikels. Auch die Wiederholungsgefahr ist weiter gegeben, da die Antragsgegnerin auf den Vorwürfen weiter beharrt und keine Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Itzehoe
Theodor-Heuss-Platz 3
25524 Itzehoe

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Will

Richterin am Amtsgericht